

**PROF. DR. REINHART RICKER M. A.
RECHTSANWALT**

6000 FRANKFURT AM MAIN 1
SCHUMANNSTRASSE 8

TELEPHON (069) 7477 21
TELEFAX (069) 7518 06

Die Präsidentin
des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Postfach 10 11 43

FRANKFURT, AM

07.05.1992

- VPRT - R/di

4000 Düsseldorf 1

Vorab per Telefax Nr.: 0211/8842258

Betr.: Geschäftszeichen I.1.E

Sehr verehrte Frau Präsidentin!

Hiermit zeige ich an, das ich den Verband Privater Rundfunk und
Telekommunikation e.V. vertrete.

Ich beziehe mich auf Ihre Einladung zur Anhörung vom 8. April
1992 und teile mit, daß ich den VPRT am 14. Mai 1992 bei der
öffentlichen Anhörung vertreten werde.

Nachfolgend nehme ich zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
(Drucksache 11/3381) Stellung:

Zu Artikel 1 Nr. 2:

Die Änderung bewirkt, daß der WDR nicht wie bisher nur Spar-
tenprogramme gegen eine Pauschalgebühr verbreiten kann, sondern
diese Einnahmequelle nunmehr generell für alle Programme ermög-
licht wird.

Die Begründung sieht hierin eine Folgeänderung zu § 2 Abs. 2
Nr. 2 Rundfunkstaatsvertrag.



../2

Diese Begründung vermag nicht zu überzeugen. § 2 Abs. Nr. 2 Rundfunkstaatsvertrag gibt hier nur eine Definition für den Begriff "Spartenprogramm". Aus dieser Vorschrift folgt nicht die Notwendigkeit einer Ausdehnung der Finanzierungsmöglichkeiten des WDR.

Nach 11 Abs. 1 Rundfunkstaatsvertrag besteht die vorrangige Finanzierungsquelle für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk in der Gebühr. Dadurch wird, wie auch das Bundesverfassungsgericht festgestellt hat, dem Grundversorgungsauftrag des öffentlich-rechtlichen Rundfunks entsprochen. Die Gebühr ist diejenige Finanzierungsquelle, die den öffentlich-rechtlichen Rundfunk unabhängig von Einflüssen Dritter macht. Die Ausdehnung seiner Finanzierung auf zusätzliche Einnahmen entspricht dem besonderen Auftrag des öffentlich-rechtlichen Rundfunks nicht, sondern gibt dem WDR die Möglichkeit, Programme zu veranstalten und zu finanzieren, die bestimmten Teilnehmerwünschen entsprechen. Der öffentlich-rechtliche Rundfunk hat aber die Aufgabe, "Rundfunk für alle" zu machen, sodaß eine teilnehmerorientierte Diversifikation des Programmes seiner klassischen Funktion widerspricht.

Programme, die sich an den Wünschen der Teilnehmer orientieren, sollten vielmehr dem privaten Rundfunk vorbehalten bleiben. Gerade seine Funktion ist es, diejenigen Programmfelder abzudecken, die nicht zum Grundversorgungsauftrag gehören. Dieser Funktion ist er auch durch die Schaffung von Spartenprogrammen nachgekommen. Durch die Einräumung solcher Programmaktivitäten für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk wird aber die in der Präambel des Rundfunkstaatsvertrags festgelegte Möglichkeit des privaten Rundfunks, sein System auszubauen und fortzuentwickeln, deutlich geschmälert.

Es wird daher empfohlen, dem WDR keine Möglichkeiten der Finanzierung durch Entgelte einzuräumen, die über die allgemeine Rundfunkgebühr hinausgehen.

Zu Artikel 2 Nr. 4:

Die Vorschrift novelliert die Zuweisung von Übertragungskapazitäten in § 3 Landesrundfunkgesetz.

In seinem 6. Rundfunkurteil (BVerfG in NJW 1991, S. 906) hat das Bundesverfassungsgericht festgestellt, daß die Vergabe von Frequenzen frei von staatlicher Einflußnahme bleiben muß. Daraus folgt, daß dem Staat kein Ermessen bei der Vergabe zukommen kann. Diese Festlegung verpflichtet den Staat insgesamt, d.h. sowohl die Legislative als auch die Exekutive.

In diesem Zusammenhang wird zunächst nochmals darauf verwiesen, daß § 3 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1-3 WDR-Gesetz bereits genaue Übertragungskapazitäten festgelegt hat. Damit hat die Legislative aber gegen die Bestimmungen des 6. Rundfunkurteils verstoßen, wonach auch sie die Verpflichtung zur staatsfreien Vergabe von Übertragungsmöglichkeiten einzuhalten hat.

Der vorliegende Entwurf beläßt es zunächst bei der Vergabe durch Rechtsverordnung der Landesregierung mit Zustimmung des Hauptausschusses des Landtags. Dabei wird versucht, ein verfassungswidriges Ermessen der Landesregierung bei der Vergabe dadurch auszuschließen, daß konkrete Vorgaben hierfür im Gesetz getroffen werden. Dies ist jedoch nicht in hinreichender Form geschehen. So gibt die Auffangklausel des § 3 Abs. 6 des Entwurfes der Landesregierung die Möglichkeit, über verbleibende Frequenzen nach Belieben zu entscheiden. Sie ist nur an § 3 Abs. 1 Satz 1 gebunden. Dieser Satz regelt aber nur die Vergabe durch die Landesregierung mit Zustimmung des Hauptausschusses. Eine solche Ermächtigung widerspricht aber gerade denjenigen Vorgaben, die das Bundesverfassungsgericht zur Freiheit des Rundfunks in seinem 6. Rundfunkurteil getroffen hat.

Die Regelung des § 3 Abs. 1 begegnet aber auch deswegen Bedenken, da Übertragungskapazitäten, die weder von dem lokalen Hörfunk noch von dem WDR zur Hörfunkrestversorgung benötigt werden, nach Abs. 2 "zur Verbreitung von bundesweitem Hörfunk in Nordrhein-Westfalen" zuzuordnen sind.

Aus der Bestimmung folgt, daß die verbleibenden Frequenzen damit sowohl öffentlich-rechtlichen Veranstaltern als auch privaten Veranstaltern mit bundesweitem Programmangebot zuzuordnen sind. In diesem Zusammenhang ist zunächst wiederum zu monieren, daß damit der Landesregierung ein Auswahlermessen eingeräumt wird, das mit dem 6. Rundfunkurteil nicht vereinbar ist. Durch die Entscheidung, ob die Frequenz öffentlich-rechtlichen oder privaten Veranstaltern zugewiesen wird, kann sie selbst auf die Programmverbreitung Einfluß nehmen.

Im übrigen widerspricht die Regelung aber auch der Fortentwicklungsmöglichkeit privaten Rundfunks, falls bundesweite öffentlich-rechtliche Veranstalter hierdurch Frequenzen zugewiesen bekämen. Die Verfassung ordnet den Rundfunk den Ländern zu. Die Rundfunkversorgung hat demgemäß föderal zu erfolgen. Nationale Hörfunksender müssen daher schon von Rechts wegen die Ausnahme bleiben. Im übrigen ergibt sich dies aber auch vor dem Hintergrund ihrer außerordentlich niedrigen Teilnehmerakzeptanz. Demgemäß erscheint es völlig ausreichend, den nationalen Hörfunk diejenigen Frequenzen vor allem auf Mittelwelle und Langwelle zu belassen, die er gegenwärtig besitzt. Freie Hörfunkfrequenzen sollten dagegen ausschließlich im Hinblick auf die in der Präambel niedergelegte Verpflichtung des Staates zur Einräumung der Möglichkeit der Fortentwicklung privaten Rundfunks an private Veranstalter vergeben werden.

Zu Artikel 2 Nr. 10:

Die Vorschrift enthält eine Novelle des § 7 Abs. 4 und hält an der Regelung fest, daß derjenige, dem Fernsehert- oder Fernsehweitfrequenzen zugewiesen werden, erhebliche Investitionen in Nordrhein-Westfalen vorzunehmen hat.

Diese Auflagen entsprechen nicht den Verpflichtungen, denen der Gesetzgeber bei der Organisation der Rundfunkordnung unterliegt. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts kann er nur Maßnahmen zum Schutze der Meinungsvielfalt treffen, wenn er die Zulassung zum privaten Rundfunk regelt. Die genannten Auflagen erfüllen diesen Zweck nicht, sondern dienen allein der Stärkung der Wirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen. Sie sind damit mit der Rundfunkfreiheit und Rundfunkordnung nicht vereinbar.

Zu Artikel 2 Nr. 59:

Die Vorschrift novelliert § 41 Landesrundfunkgesetz, der die Rangfolge bei der Einspeisung bestimmt. Dabei wird festgelegt, daß für den Fall, daß Rundfunkprogramme bei der Einspeisung gleichrangig zu behandeln sind, deutschsprachige Rundfunkprogramme und Rundfunkprogramme, die in Europa in rechtlich zulässiger Weise und entsprechend den Bestimmungen des europäischen Übereinkommens für das grenzüberschreitende Fernsehen verbreitet werden, Vorrang vor weiteren fremdsprachigen Programmen besitzen.

Zum einen verstößt die Vorschrift gegen den Wesentlichkeitsgrundsatz, wonach der Gesetzgeber alle für die Ausübung der Rundfunkfreiheit wesentlichen Regelungen selbst zu treffen hat. Die Regelung überläßt es aber der Landesrundfunkanstalt festzu-

stellen, ob ein deutschsprachiges oder ein ausländisches Rundfunkprogramm eingespeist wird. Diese Entscheidung ist aber deswegen wesentlich, weil durch die Begrenzung der Kapazität im Kabel damit vor allem deutschsprachige Programme ausgeschlossen werden können.

Die Bestimmung widerspricht damit aber auch der Präambel des Rundfunkstaatsvertrages, wonach dem privaten Rundfunk sein Ausbau und seine Fortentwicklung garantiert wird. Die vor dem Hintergrund des Wesentlichkeitsgrundsatzes schon verfassungswidrige Vorschrift kann dazu führen, daß ein nach dem Rundfunkstaatsvertrag geschützter Veranstalter sein Programm überhaupt nicht verbreiten kann. Der Verweis auf § 35 Rundfunkstaatsvertrag, der die Weiterverbreitung im geeinten Deutschland regelt, geht insoweit fehl. Denn die Gleichrangigkeit von deutschsprachigen und fremdsprachigen Programmen wird insoweit von dem Rundfunkstaatsvertrag gerade nicht verlangt.

Mit freundlichen Grüßen


(Ricker)